

# Beleuchtung

des

## Paragraph 28

des

# Entwurfes der Grundrechte

in Betreff der beantragten

## Aufhebung

der

## Militär-Gerichtsbarkheit,

vom Standpuncte der

## Militär-Verfassung und Gerichtspflege,

von

Wenzel Gustav Schopf,  
Hauptmann, Auditor und Reichstags-Abgeordneter.

---

Kremser, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Beckmanns

179

Paraphrasen

178

Handbuch der Arithmetik

in drei Theilen

von

177

Militär-Verordnungen

von

Militär-Verordnungen

176

Handbuch der Arithmetik

in drei Theilen

179

Handbuch der Arithmetik

Der §. 28 des Entwurfes der Grundrechte lautet:

„Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.“

Mit diesem Paragraphen sollen die bisher bestandenen Militär-Gerichte aufgehoben werden.

Die Gründe, welche dafür angeführt werden, bestehen darin, daß

1. diese gesetzliche Vorschrift bereits in Frankreich und England besteht, daß

2. nach einer sorgfältig gesammelten Beschreibung seit einem Menschenalter viele Excessen vom Militär gegen das Civile verübt worden sind, und daß

3. bei der Armee eine außerordentliche Strenge vorherrsche.

Eine genaue Prüfung dieser Gründe wird deren Gehaltlosigkeit sowohl als deren Unhaltbarkeit nachweisen.

Ad 1. Daß in gemeinen Verbrechen und bürgerlichen Rechts-sachen das französische und englische Militär den Civil-Gerichten untersteht, hat seine volle Richtigkeit; aber eben so richtig ist es, daß in denselben Ländern so viele Ausnahmen von dieser Regel bestehen, daß diese Regel selbst zur Ausnahme herabsinkt. Gesezt aber auch, daß die Ueberweisung der Armee an die Civil-Gerichte durchgeführt werden wollte, so würden sich dadurch so viele Uebelstände mit Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kaiserthumes Oesterreich und seiner Völker ergeben, daß die Durchföhrung einer solchen Maßregel in Oesterreich ohne Verletzung der Rechte jedes einzelnen Mitgliedes des Heeres, ohne Verletzung der allen Nationen zugesicherten Gleichberechtigung und ohne der augenscheinlichen Gefährdung aller Staatsbürger geradezu unmöglich wird. Die Beweise hierüber werden folgen.

Ad 2. Daß binnen der Zeit eines Menschenalters bei einer Armee von 300,000 bis 500,000 Mann 20 oder 30 Excesse zwischen Civile und Militär vorkommen, kann unmöglich die Aufhe-

bung der Militär-Gerichtsbarkeit begründen, dieser Umstand beweist gerade die Mannszucht und Disciplin der Armee, weil die geringe Anzahl dieser Excesse weder im Verhältnisse zur Stärke der Armee noch zu der Anzahl der Excesse, die bei anderen Armeen und in anderen Ländern vorkommen, stehen, und weil in Wien ungeachtet der starken Garnison und der großen Bevölkerung seit beinahe 30 Jahren auch nicht ein einziger Militär-Exceß von Belang vorgekommen ist. Durch die weise gesetzliche Vorschrift, daß alle zwischen dem Civile und Militär vorkommenden Excessen durch gemischte Commissionen untersucht und beurtheilt werden müssen, ist allen gegenseitigen Parteilichkeiten begegnet, und müssen alle noch so sorgfältig gesammelten, mit den grellsten Farben geschilderten Vorwürfe der Parteilichkeit der Militär-Gerichte in derlei Fällen zurückgewiesen werden, weil Civil-Richter dabei intervenirten, und weil diese Richter, wie die Erfahrung lehrt, in ihren Ansichten und Urtheilen gewöhnlich gelinder sind, als die berufenen Militär-Richter, weil endlich Jedem, der sich mit den Urtheilen und Erkenntnissen der gemeinschaftlichen Commissionen nicht zufrieden stellt, die Berufung an die Obergerichte frei steht.

Am allerwenigsten kann

Ad 3. Diese Strenge der Militär-Gesetze ein Grund zur Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit seyn.

Ueber die Strenge können nur diejenigen klagen, welche die unerläßliche Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Interesse aller Staatsbürger und zur Aufrechthaltung einer geordneten Militärmacht nicht einsehen.

Wohlan, man hebe diese Strenge auf, und man wird diese herrliche Armee in Protorianer verwandeln, die das römische Reich zu Grunde richteten.

Kein Soldat der k. k. Armee klagt über diese Strenge, weil jeder die Nothwendigkeit derselben erkennt und solche unerläßlich findet, denn der Soldat weiß nur zu gut, daß sein schwerer Beruf die höchsten Opfer, ja das Leben selbst fordert, und daß der Zweck der Armee nur durch Festhalten am Principe der Ehre, und wo dieses nicht ausreicht, durch Strenge erzielt werden kann. Die meisten Menschen, welche die Verfassung des österreichischen Heeres nicht kennen, sind der Meinung, daß der feste Verband des Heeres nur durch eine, alle Hindernisse besiegende Härte erhalten werden kann; weil sie nicht begreifen, wie so viele verschiedene

Nationen für das einige große Oesterreich so begeistert seyn können, und Blut und Leben mit Freudigkeit für dasselbe hinopfern, ohne bei der so kargen Besoldung auch nur irgend einen Ersatz für ihre Opfer in Aussicht zu haben. —

Würde man nur oberflächlich bedenken, daß Härte von strenger Gerechtigkeit himmelweit verschieden ist, daß Härte zerstört, und nie begeistern kann, strenge Gerechtigkeit aber von Jedermann gefordert wird, so würde Jeder seine irrige vorgefaßte Meinung selbst berichtigen, und bei einigem Nachdenken darauf kommen, daß die von Freund und Feind gleich rühmlich anerkannte Haltung, Mannszucht und Tapferkeit der k. k. Armee in ihrer Verfassung und ihren Gesezen zu suchen seye.

Es würde die Gränzen dieser Schrift überschreiten, wenn man sich in eine Erörterung dieser Verfassung einlassen sollte; es wird genügen, auf das Dienst-Reglement der Armee, welches im In- und Auslande als ein Meisterwerk anerkannt ist, dann auf J. Bergmayers Armee- und B. Hisingers Gränz-Verfassung hinzuweisen; aber nicht übergehen darf man die Militär-Gerichts-Verfassung in Streitsachen und die Rechtspflege in Strassachen, um welche es sich eigentlich handelt, um den geneigten Leser in den Stand zu setzen, aus eigener Ueberzeugung die Vorurtheile und irrigen Meinungen über die Militär-Gerichtbarkeit berichtigen zu können.

Die österreichische Armee hat seit den grauesten Zeiten die volksthümlichste und freieste Gerichtsverfassung; die k. k. Armee hat die Mündlichkeit des Verfahrens in Streitsachen und das Geschwornen-Gericht in Strassachen seit den ältesten Zeiten besessen und bis auf den heutigen Tag heilig bewahrt, und in einer Reinheit erhalten, wie solche bisher kein Volk ungeachtet aller Neuerungen und Ummwälzungen erzielen konnte, und auf den bisher eingeschlagenen Wegen schwerlich je in einer solchen Reinheit mit kluger Beseitigung jedes Mißbrauches erzielen wird.

Selbst die Schandpresse, die Alles begeistert hat, hat an der Militär-Justiz keinen wunden Fleck auffinden können.

Ich weiß wohl, daß Einige ungläubig den Kopf schütteln, weil bei den Judiciis del m. v. m. die Rechts-Processe eben so langsam, wie bei den Civil-Gerichten verhandelt werden. Dieses Bedenken hebt sich bei der Betrachtung, daß das Civil-Verfahren mit theilweiser Aufhebung der Militär-Justiz-Norm bei den Militär-Gerichten eingeführt wurde, und zwei Civil-Referenten bei

den Judiciis del m. m. angestellt sind, daher dieser Einwurf auf die Civil-Gerichtsbarkheit selbst zurückfällt.

Die irrigen Meinungen über die Militärstraf-Gerichtsbarkheit haben ihren Grund darin, daß die Militärstraf-Gerichtspflge bisher an keiner öffentlichen Lehranstalt vorgetragen wurde, daher gar nicht bekannt ist; die ganze Armee vollkommen damit zufrieden ist, daher nie eine Klage dagegen erhoben wurde, und aus eben diesem Grunde nie eine öffentliche Besprechung derselben hervorgerufen worden ist.

Es ist somit nothwendig, das Verfahren der Militär-Gerichte in Strassachen nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Wahrheit getreu zu schildern, und die Berichtigung der irrigen Meinungen dem Urtheile jedes Einzelnen anheim zu stellen.

Ein Kriegsgericht ist Vertrauen erregend für den Angeklagten, herzerhebend für den Soldaten als Richter seines Kameraden. Jeder einer strafbaren That Angeklagte wird sogleich vor seinen geselligen Richter gestellt, frei von allen Fesseln, frei von jeder Wache, er steht als freier Mann vor seinem Richter, er muß sich frei verantworten können.

Jeder rechtschaffene Soldat ist der natürliche Richter seines Kameraden, er wird im Verhöre und Kriegsrechte als Richter und Beisitzer nicht etwa nach vorheriger Auswahl, sondern ohne Unterschied, wie ihm der Dienstroster, das ist, die Reihe nach der Commandirliste trifft, beordert.

Jeder Angeklagte ist berechtigt, gegen jeden seiner Richter zu protestiren, wenn er von ihm ein ungerechtes oder parteiisches Urtheil mit Grund fürchten zu können glaubt.

Jeder mit Grund perhorrescirte Richter muß entfernt, und durch einen Unbeanstandeten ersetzt werden.

Das ordentliche Militär-Gericht in Strassachen besteht aus 14 Personen: 2 Gemeinen, 2 Gefreiten, 2 Corporals, 2 Feldwebeln, 2 Lieutenants, 2 Hauptleuten, einem Major als Vorsitzer und einem aus der Militär-Verfassung und Gesetzen geprüften und tauglich befundenen Auditor.

Alle Verhöre und Erhebungen müssen in Gegenwart dieser Beisitzer und Richter bewirkt, und während der ganzen Untersuchung nicht allein die anständige Behandlung des Angeklagten als

Menschen, sondern auch seine Würde als Soldat und das Militär-Decorum streng beobachtet werden.

Sind alle Erhebungen der That und der Beweise für und gegen den Angeklagten bewirkt, alle erschwerenden und lindernden Umstände genau erhoben, und das ordentliche Verhör erschöpfend beendet, so werden alle Acten dem von der Executiv-Gewalt mit dem Straf- und Begnadigungsrechte betrauten Commandanten überreicht, welcher solche prüft, nach Befund die weiteren Erhebungen und Verhöre, oder bei vorhandener Vollständigkeit der Untersuchung das Kriegsrecht anordnet, welches aus denselben Personen besteht, welche die Untersuchung gepflogen haben.

Vor das versammelte Kriegsrecht wird ein Crucifix und zwei Richter aufgestellt; der von Eisen befreite, jeder Wache ledige Angeklagte tritt ein, und wird gefragt: Haben Sie gegen Jemand dieser ihrer Richter etwas einzuwenden? Jede Einwendung wird protokolliert, jeder gesetzlich perhorezirte Richter wird entfernt, und durch einen unbeanstandeten ersetzt; dann schwören alle Richter in Gegenwart des Angeklagten den Richtereid des wesentlichen Inhaltes, daß sie nach dem Gesetze, nach ihrem Gewissen und so richten wollen, wie sie es vor Gott und dem Kaiser verantworten können.

Nach abgelegtem Eide wird dem Angeklagten seine ganze Aussage noch einmal wörtlich vorgelesen, und an ihn die Frage gestellt: Bestätigen Sie ihre Aussage, oder haben Sie noch etwas anzubringen? Nach Protokollierung, Vorlesung und Unterzeichnung der Antwort wird der Angeklagte abtreten gemacht, und werden sodann alle Untersuchungs-Acten den Mitrichtern vorgelesen, auf Verlangen jedem derselben die actenmäßige Aufklärung ertheilt, wornach der Auditor zum Vortrage schreitet.

Dieser Vortrag (Resume) muß der Fassungskraft der sämtlichen Richter angemessen, einfach, klar und deutlich abgefaßt seyn, und hat zu enthalten: das Nationale, das Vorleben, die Verdienste und Strafen des Angeklagten, die Veranlassung zu seiner Anhaltung, die Geschichte der ihm angeschuldeten That, wie sich solche wirklich oder wahrscheinlich zugetragen hat, die Beweise der That, die gesetzliche Würdigung der gegen oder für den Angeklagten obwaltenden Beweise und Anzeigen, das wörtliche auf den vorliegenden Fall anwendbare Strafgesetz, die erschwerenden und lindernden Umstände, endlich den Antrag.

Nun treten alle Geschwornen bis auf den Vorsitzer und Auditor ab, berathen sich Hargentweise, wornach zuerst die Gemeinen eintreten, ihre Stimmen zu Protokoll geben, unterschreiben und besiegeln, dann wieder abtreten, womit bis zur Abgabe aller Stimmen fortgefahren das Kriegsrechts-Protokoll geschlossen und das Urtheil nach Stimmenmehrheit ausgefertigt wird, die Acten dann aber sogleich versiegelt und durch den jüngsten Hauptmann und ältesten Oberlieutenant dem von der Executiv-Gewalt mit dem Straf- und Begnadigungsrecht betrauten Commandanten überreicht werden.

Wenn kein Anstand obwaltet, bestätigt der Commandant das Kriegsrechtsurtheil, läßt nach Maßgabe der entweder in den Acten vorkommenden, oder vom Kriegsrechte selbst zur Beachtung empfohlenen Milderungs- oder Begnadigungsgründen, Milderung der Strafe oder gänzliche Begnadigung eintreten, und befiehlt die Kundmachung und den Vollzug des Urtheiles.

Wäre das Urtheil ganz gesekwidrig abgefaßt, oder ungeachtet der vorhandenen Begnadigungsgründe das Recht des Commandanten zur Begnadigung beschränkt, wie dieß bei überschweren Verbrechen der Fall ist, so müssen alle Acten sammt Urtheil mittelst eines wohlbegründeten Berichtes dem Straf-Obergerichte zur Schlußfassung eingesendet werden.

Durch diese einfachen, klaren, für Jedermann verständlichen Gesetze ist die persönliche Sicherheit des Angeklagten, die Wahrheit der That und der Beweise endlich die freie Verantwortung des Angeklagten vor dem zuständigen Geschwornen-Gerichte gewährleistet, und alle Vorsorge getroffen, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe.

Ohne weitere Erörterung muß es einleuchten, daß der Soldat stolz auf seine Gerichtsverfassung ist und seyn kann, und daß das k. k. Heer dieses Recht, welches ohne schreiende Verletzung der gleichen Freiheit für Alle nicht aufgehoben werden kann, nicht aufgeben, und daß die Militär-Gränze, also beinahe zwei Millionen Staatsbürger mit einer bewaffneten mobilen Macht von 117.000 Mann sich diese Rechte nicht so leicht hin entziehen lassen werden.

Es kann hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß die österreichische Militär-Justiz-Verwaltung sprichwörtlich die wohlfeilste ist; dieß wird einleuchten, wenn man erwägt, daß für ein Regiment und

Werbbezirk ein Auditor mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und 72 fl. Kanzlei-Pauschale angestellt ist, und in einem Canton der Gränz-Regimenter, also für eine Einwohnerzahl von 150 bis 200000 3 bis 4 Auditore mit gleichen Gehalten angestellt sind, von welchen nur der erste Auditor als Kanzlei-Director 200 fl. mehr bezieht.

Die Militär-Justiz-Verfassung und Verwaltung steht demnach vorwurfsfrei, rein und tüchtig da, ihre Hauptvorzüge sind Mündlichkeit des Verfahrens in Streitsachen und das Geschwornen-Gericht in Strassachen, welche Vorzüge die Civil-Justiz-Pflege erst dermal anstrebt, die Militär-Justiz-Pflege ist wohlfeil, die ganze k. k. Armee ist damit zufrieden, und liegen die herrlichen Erfolge derselben der ganzen Welt offenkundig vor Augen; denn die Haltung, Mannszucht und Tapferkeit der k. k. Armee ist von Feind und Freund gleich rühmlich und ehrenvoll anerkannt.

Hiermit will nicht etwa behauptet werden: daß die Militär-Justiz-Gesetze und Verwaltung keiner Verbesserung oder Umgestaltung im Geiste der constitutionellen Monarchie fähig seien.

Die Militär-Justiz-Verwaltung hat dieß schon früher anerkannt, und hat der gelehrten Welt rühmlich bekannte Militär-Justiz-Hofrath Bergmayer diese Aufgabe nach dem allgemeinen Urtheile der Sachverständigen auf eine ausgezeichnete Weise gelöst, wie sein schon vor mehreren Jahren vorgelegter Entwurf nachweist, es wird auch keinem Anstande unterliegen, daß dieser Entwurf den Anforderungen der Neuzeit angepaßt werde, insoweit solche bei den besondern Verhältnissen des österreichischen Heeres erreichbar sind; — es wird sich aber, wie schon oben erwähnt wurde, im Falle der Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit und Beschränkung derselben auf den Kriegszustand oder auf die Militär-Disciplinar-Vergehen mit Gewißheit ergeben, daß

1. hieraus die nachtheiligsten Folgen nicht bloß für die k. k. Armee, sondern auch für alle Staatsbürger nothwendiger Weise entstehen müßten, und daß

2. eine solche Uebertragung der Militär-Gerichtsbarkeit an die Civil-Gerichte ohne Verletzung der von der Krone zugesicherten, von allen Völkern mit gleicher freudiger Zustimmung aufgenommenen Gleichberechtigung aller Nationen nicht einmal ausführbar ist. —

Ad 1. Die Zusammenstellung der Militär-Gesetze und der

Verhältnisse des Soldaten mit den Civil-Gesetzen würde von Paragraph zu Paragraph, von Fall zu Fall den ersten Absatz klar nachweisen; es wird jedoch genügen, durch Beleuchtung einiger Strafgesetze die Unausführbarkeit dieser Maßregel unwiderleglich darzuthun.

a) Die Mißhandlung, welche sich ein militärischer Vorgesetzter gegen seinen Untergebenen, oder ein Untergebener gegen seinen Vorgesetzten zu Schulden kommen läßt, wird nach Militär-Gesetzen als Verbrechen behandelt und strenge bestraft, weil der Soldat als Ehrenmann keine wie immer geartete Mißhandlung ertragen kann und darf; und weil, wenn eine solche Mißhandlung in der Armee einreißen würde, die Subordination und Mannszucht gerade zu aufgelöst, daher eine Armee unmöglich gemacht würde.

Man lasse nun eine derlei Mißhandlung von dem Civil-Richter nach Civil-Gesetzen behandeln, so folgt von selbst die Aufhebung der militärischen Ordnung und Mannszucht, und die Folgen einer demoralisirten Armee fallen mit allen ihren furchtbaren Gräueln auf den Bürger und Landmann zurück, wie die Geschichte aller Zeiten sonnenklar nachweist.

b) Die Meuterei, wie solche im Militär-Strafgesetze vorkömmt, kennt das Civil-Strafgesetz gar nicht.

Nur um einiges Licht darüber zu verbreiten, muß angeführt werden, daß jeder Soldat das Recht hat, seine Beschwerde dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzutragen, und wenn dieser nicht abhilft, oder abhelfen kann, der Soldat stufenweise bei den höheren Vorgesetzten, ja selbst bis zum Monarchen seine Beschwerde vorzubringen berechtigt ist.

Tausendjährige Erfahrung stellte diese Vorschrift als das einzige haltbare Mittel dar, den für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft höchst gefährlichen Militär-Revolten zuvorzukommen.

Dieses Mittel zur Beseitigung der Militär-Revolte muß jedoch in enge Schranken gespannt seyn, damit dasselbe nicht selbst die Militär-Revolte hervorrufe; daher das Gesetz: „daß nie mehr als zwei Mann bitten gehen oder sich beschweren dürfen“ und jede Ueberschreitung desselben sehr strenge, und zwar als Meuterei bestraft wird.

Man hebe diese strenge Bestrafung auf, oder überlasse solche dem Civil-Richter, der weder die Militär-Gesetze noch die Verhält-

nisse der Armee, welche den Maßstab der Strafe bedingen, kennt; so werden die bewaffneten unwidderstehlichen Sturm-Petitionen zum Verderben des Bürgers und Landmannes an der Tagesordnung seyn.

c) Die Plünderung, die Contumaz-Uebertretung und öffentliche Gewalt sind in den Militär-Gesetzen mit außerordentlich strengen Strafen bedroht, zu deren Bemessung dem Civil-Richter wegen Unkenntniß der Verhältnisse des Militär-Standes und des betreffenden Truppenkörpers insbesondere der Maßstab fehlt, daher auch die richtige Anwendung dieser Gesetze dem Civil-Richter geradezu unmöglich ist; und doch wird Jedermann ohne weiterer Beweisführung einsehen, daß bei Außerachtlassung oder unrichtiger Anwendung dieser Gesetze ganze Länder den Verheerungen der Pest, oder der Plünderung und der Gewaltthätigkeit bloßgestellt würden.

d) Ist der Diebstahl am Kameraden, am ärarischen oder bewachten Gute, am Quartierträger, dann die Veruntreuung des ärarischen Gutes in den Militär-Gesetzen mit außerordentlich strengen Strafen bedroht, weil sonst das ganze Staatsvermögen und das Vermögen der einzelnen Staatsbürger jeder hinlänglich verbürgten Sicherheit entbehren, ja das Zusammenleben der Soldaten selbst unmöglich gemacht würde, indem der Staat nicht jedem Soldaten verschlossene Quartiere und verspernte Ritzen schaffen und nachführen lassen kann; der Civil-Richter und die Geschwornen aber wegen Unkenntniß der Militär-Dienstverhältnisse nicht einmal die Gefährlichkeit, um so weniger also die Strafbarkeit dieser Verbrechen zu ermessen vermag.

e) Auf das Verbrechen des Raubes sind in den Militär-Gesetzen darum weit strengere Strafen als in den Civil-Strafgesetzen verhängt; weil der Soldat in Waffen geübt und immer mit denselben gerüstet seyn muß, dabei aber zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verpflichtet, und eben darum meistens an den gefährdeten Orten zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit aufgestellt, daher weit mehr Gelegenheit zur Verübung dieses Verbrechens hat.

Wie wird es nun mit der öffentlichen Sicherheit stehen, wenn diese höhern und nothwendigen Bürgschaften für die öffentliche Sicherheit beseitigt, und die Beurtheilung dieses Verbrechens dem Civil-Richter und Geschwornen überlassen wird, die weder die betreff des Soldaten obwaltende Gefährlichkeit dieses Verbrechens, noch auch die besonderen Verhältnisse und Verpflichtungen des

Soldaten kennen, daher solche auch in Rücksicht der Strafbarkeit zu beurtheilen außer Stande sind.

Alle sichtbar daraus entspringenden üblen Folgen fallen auf den Bürger und Landmann zurück.

Nicht übergehen kann man endlich

f) die vielen Verbrechen, die der Soldat als solcher durch bloße Unterlassung begeht; weil der Soldat als beideter Diener des Staates das Auge der Executiv-Gewalt ist.

Von solchen Verbrechen kennt die Civil-Strafgesetzgebung nichts, es würde somit dem Civil-Richter und Geschwornen theils wegen Unkenntniß der Gesetze, theils auch wegen den nicht bekannten auf die Strafbarkeit und Zurechnung Einfluß nehmenden Militär-Dienstvorschriften jeder Maßstab zur Beurtheilung dieser Verbrechen und zur Bestimmung der Strafe fehlen; wenn aber die Vollziehung dieser Gesetze, wie sich aus der Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Heeres an den Civil-Richter offenbar ergibt, nicht gewährleistet ist; so ist auch der höchste Zweck der bewaffneten Macht nicht erreichbar und jede Garantie für die äußere und innere Sicherheit aller Staatsbürger vernichtet.

Man wird einwenden, daß derlei Verbrechen, auf welche das Militär-Dienstverhältniß als Maßstab der Strafbarkeit Einfluß nimmt, den für das Disciplinar-Verfahren bestehenden Militär-Gerichten zugewiesen werden könnte.

Es fragt sich nun um die Unterscheidungslinie.

Bei aller zu Gebote stehenden Erfahrung im Militär-Richteramt ist die Auffindung dieser Unterscheidungslinie höchst problematisch, wo nicht unmöglich. Gesezt aber auch, es könnte diese Unterscheidungslinie aufgefunden werden, was wäre damit gewonnen? daß für den Militär-Stand zweierlei Gerichte beständen, die dem Volke doppelte Kosten verursachen und bloße Verwirrung herbeiführen müßten.

Eben so unausführbar erscheint die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Heeres an die Civil-Gerichte im Verfahren in und außer Streitsachen. — Dem erfahrenen Richter werden die unübersteiglichen Hindernisse von Paragraph zu Paragraph der Gesetze offenbar einleuchten, zum Beweise dieser Unausführbarkeit dürfte die Anführung einiger Fälle hinreichen; weil die Anführung aller daraus entstehenden Ungeräumtheiten zu weit führen würde.

Eine Klage wird von einem Soldaten oder gegen denselben

bei dem Civil-Richter in Kremsier anhängig gemacht. Der Soldat muß ausmarschiren.

Will oder kann der Richter den im Dienste des Staates abwesenden Soldaten contumaciren? und wenn der Richter dieses nicht kann, so würde nichts anderes erübrigen, als den Proceß ad calendas graeca, das ist auf den jüngsten Tag zu vertagen.

Der Soldat fertigt sein Testament aus, wozu zwei Zeugen hinreichen. Nun wird es vor dem Civil-Richter ungiltig, weil dasselbe nicht mit drei Zeugen, oder weil es in Ungarn nicht mit fünf adeligen oder sieben bürgerlichen Zeugen versehen ist, und im letzten Lande, wo die Verwandten in den aufsteigenden und den Seitenlinien von der Erbschaft auf das erworbene Vermögen ausgeschlossen sind, das ganze Vermögen confiscirt.

Der Soldat hinterläßt gewöhnlich eine kleine Habe, die der Militär-Richter von Amtswegen und ohne Kosten abhandelt.

Soll nun der Civil-Richter diesen Nachlaß inventiren und dreimal soviel an Diäten consumiren, oder soll dieser den armen Verwandten so willkommene Nachlaß in den Wind geschlagen werden?

Noch unpractischer stellt sich die Sache in Waisen-Sachen dar. Der Militär-Richter muß von Amtswegen die Urkunde zur Erzielung der kleinen Pension und des karglichen Erziehungsbeitrages für die mittellose Witwe und Waisen ausfertigen, und hiezu die nöthigen Urkunden oft in allen Ländern des Kaiserstaates, ja oft im Auslande zusammensuchen.

Will man der armen Witwe und Waisen den Bettelstab in die Hand geben, bis sich eine mitleidige Seele findet, die ihr und ihren Waisen zu der mit dem Blute und Leben des Gatten und Vaters erkaufte und rechtlich gebührende Pension verhilft?

Für Jeden, der Gefühl für Recht und Wahrheit hat, dürften diese Belege für die Unausführbarkeit der Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Heeres an die Civil-Gerichte hinreichen.

Aber geradezu unmöglich stellt sich die Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit

Ad 2. bei der von dem Monarchen ausgesprochenen, von allen Völkern des großen Kaiserstaates so freudig begrüßten Gleichberechtigung aller Nationalitäten dar.

Das österreichische Heer besteht aus allen Nationalitäten des Kaiserstaates, als: Czechen, Croaten, Deutschen, Italienern, Poh-

len, Romanen, Ruthenen, Slovenen, Magyaren und Winden; der größere Theil der Mannschaft einiger Nationalitäten kennt die Schriftsprache nicht, sie kennen nur die Mundart ihres Gebirgslandes, und werden auch nur von jenen verstanden, welche ihre Mundart kennen. — Die Gesetze in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien weichen von jenen der übrigen Länder gänzlich ab, endlich hat Oesterreich das Besatzungsrecht im Römischen zu Ferrara und Comachio, dann in den deutschen Reichsfestungen, wo gleichfalls ganz andere Gesetze herrschen.

Wie soll sich nun der Czeche vor dem Magyarischen, der Pöhle vor dem Deutschen, der Italiener vor dem Pöhlischen, der Deutsche vor dem romanischen, dann der Ruthene vor den windischen Richter und Geschwornen, und vor einem ihm ganz fremden Gesetze verantworten, vor Richter und Geschwornen, die den Angeklagten nicht verstehen, und vom Angeklagten nicht verstanden werden. —

Man wende nicht ein, daß diesem Uebelstande durch Dolmetsche begegnet werden kann. Wo wird jedes Gericht 9 Dolmetsche hernehmen? und wenn dieß selbst möglich wäre, wer weiß nicht, daß selbst in derselben Sprache die verschiedene Betonung eines Wortes das Urtheil der Geschwornen bestimmt, und was hat ein Angeklagter von einer Uebersetzung seiner Verantwortung zu erwarten, die, wenn solche selbst getreu wäre, wie jede Uebersetzung nur ein Schatten des Originals ist?

Jeder Unbefangene muß erkennen, daß bei einem solchen Verfahren jeder dem Heere Angehörige außer Stand gesetzt wird, seine Freiheit, seine Ehre, sein Vermögen und sein Leben zu vertheidigen, und daß der Soldat hiedurch gerade zu rechtlos gemacht wird, und da dieses Loos bei der provisorisch bereits eingeführten gleichen Verpflichtung aller zum Wehrstande unsern Kindern, Brüdern, Geschwistern und Verwandten bevorsteht; so läßt sich wohl von keinem Menschenherzen ein Ausspruch erwarten, der die rechtliche Existenz des Soldaten geradezu vernichten würde.

Ein solcher in der Geschichte unerhörter Druck würde den letzten Soldaten wie den obersten Feldherrn treffen, und die Folgen werden Jedem einleuchten, wenn er sich an die Stelle des Soldaten denkt, und an sich die Frage stellt, ob er sich ein solches Resultat constitutioneller Freiheit und Gleichberechtigung aller Nationalitäten gefallen lassen wird, welches seine rechtliche Existenz vernichtet?

Die Revolution im Teutoburger Walde, welche die römische Herrschaft gebrochen hat, und die Legionen vernichtete, hatte Zeuge der Geschichte vorzüglich darin ihren Grund, daß die Deutschen sich vor römischen Richtern verantworten mußten, deren Sprache sie nicht verstanden, was eine solche Erbitterung erzeugte, daß die Deutschen den römischen Richtern und Advocaten die Zunge aus dem Rachen riefen.

Die Justiz-Verwaltung der Armee hat die Nothwendigkeit längst anerkannt, daß nicht allein die Geschwornen, sondern auch alle Auditore der Sprache der Regiments-Bezirke mächtig seyn müssen, und mit großen Opfern auch bewirkt, daß alle Regimenter mit sprachkundigen Auditoren versehen sind; und nun sollte die Armee allein von dem großen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen ausgeschlossen, die Armee allein ihrem Richter entzogen werden?

Das Heer hat die constitutionelle Freiheit mit Freuden begrüßt, gegen dieselbe hat sich keine Stimme in der großen Armee erhoben; die tapfere Armee hat nur gemäß dem einstimmigen Rufe aller Völker des großen Kaiserstaates und dem ihr von der verantwortlichen Executiv-Gewalt ertheilten Befehle die Rebellion in Italien niedergeworfen, die Anarchie einer Faction in Wien unterdrückt, die Rebellen, welche das Bruderland Ungarn knechteten, und alle anderen Nationen von dem großen Grundsatz der Gleichberechtigung höhrend ausschlossen, zerschellt; sie hat ihre hohe Aufgabe mit Strömen von Blut und mit unendlichen Opfern auf eine von Feind und Freund, vom In- und Auslande gleich rühmlich anerkannte Weise gelöst.

Wenn die Armee durch den Eingang erwähnten Paragraph ihrem natürlichen Richter entzogen, von dem allen Völkern des großen Kaiserstaates garantirten Gleichberechtigung aller Nationen ausgeschlossen wird, und derselben alle Wohlthaten constitutioneller Freiheit verkümmert werden, dann mag Jeder selbst urtheilen, ob diese große mächtige Armee mit einer solchen Freiheit sympathisiren kann?

Lassen wir aber die Armee an der Gleichberechtigung Aller gleichen Antheil nehmen, entziehen wir solche ihrem natürlichen Richter nicht, lassen wir derselben ihre Verfassung und ihre Gesetze, die nur im Geiste der Constitution zu ändern sind, gewähren wir dieser großen Armee die möglichste Theilnahme an allen

constitutionellen Freiheiten, so werden wir uns ihres Beifalles und unüberwindlichen Beistandes zu erfreuen haben.

Um dieses große Ziel zu erreichen, wird nichts anderes erübrigen, als den Absatz 1 des §. 28 der Grundrechte ganz wegzulassen, und an dessen Stelle zu setzen:

„Die Grundrechte haben auf die Mitglieder des Heeres ihre volle Anwendung, insofern nicht die Heergesetze eine Beschränkung feststellen.“

Kremsier den 27. Jänner 1849.



Ra-5059